

Externer Betriebsbeauftragter für Abfall



Dienstleistung

Abfallbeauftragter

Beschreibung

Unternehmen, auf die eine der folgenden Beschreibungen zutrifft, sind verpflichtet, einen Betriebsbeauftragten für Abfall (Abfallbeauftragten) zu bestellen, sofern dies im Hinblick auf Art oder Größe der Anlagen erforderlich ist. (Nähere Angaben dazu liefert Ihnen der § 59 des KrWG):

- Betreiber von genehmigungsbedürftigen Anlagen gemäß § 4 BImSchG
- Betreiber von Anlagen, in denen regelmäßig gefährliche Abfälle anfallen
- Betreiber ortsfester Sortier-, Verwertungs- oder Abfallbeseitigungsanlagen
- Besitzer gemäß § 27 KrWG

Leistungsspektrum

- Überwachung der Abfallströme von ihrer Entstehung bis zur Verwertung/ Beseitigung (§ 60 KrWG Abs. 1 Nr. 1)
- Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des KrWG und der dazu gehörenden Rechtsverordnungen (§ 60 KrWG Abs. 1 Nr. 2)
- Überwachung der Erfüllung erteilter Bedingungen und Auflagen (§ 60 KrWG Abs. 1 Nr. 2)
- Aufklärung der Betriebsangehörigen über Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit, die von den Abfällen ausgehen können, sowie über Einrichtungen und Maßnahmen zur Verhinderung von Beeinträchtigungen (§ 60 KrWG Abs. 1 Nr. 3)
- Hinwirken auf die Entwicklung und Einführung umweltfreundlicher und abfallarmer Produktionsverfahren und Produkte sowie Mitwirkung daran (§ 60 KrWG Abs. 1 Nr. 4, 5)
- Erstellung des Jahresberichts über getroffene und beabsichtigte Maßnahmen (§ 60 KrWG Abs. 2)

Ansprechpartner

Anne Domke
Abteilungsleitung Umweltschutz
Technische Steuerung/Umweltschutz
Tel.: 03493/72060
E-Mail: info@chemiepark.de